

# RS Vwgh 2007/7/4 2006/08/0115

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 04.07.2007

## Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AIVG 1977 §46 Abs1;

AIVG 1977 §46 Abs4;

## Rechtssatz

Allein im Fehlen von Unterlagen, die beizubringen sind, ist kein triftiger Grund zu sehen, den Rückgabetermin für das Antragsformular zur Geltendmachung von Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung nicht einzuhalten bzw. rechtzeitig um Fristverlängerung anzusuchen (Hinweis 4.4.2002, 99/08/0062, dem auch die Frage des Fehlens einer Arbeitsbestätigung eines insolventen Arbeitgebers zu Grund gelegen ist); ebenso wenig ist die regionale Geschäftsstelle berechtigt, das Antragsformular mit dem Hinweis auf das Fehlen der Arbeitsbescheinigung zurückzuweisen.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2007:2006080115.X02

## Im RIS seit

15.08.2007

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)